

Ausführungsbestimmungen zum Honorarvertrag

Hochschulsport der Universität Duisburg-Essen · Kurzfassung · Stand September 2026

Geltungsbereich. Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen den jeweils geschlossenen Honorarvertrag. Sie sind Bestandteil der vertraglichen Grundlage der Tätigkeit. Maßgeblich sind der Honorarvertrag, diese Ausführungsbestimmungen sowie die jeweils geltenden hochschulinternen Regelungen und Nutzungsordnungen.

1. Tätigkeit und Beauftragung

Die Beauftragung gilt ausschließlich für den im Honorarvertrag genannten Kurs und Tätigkeitszeitraum. Aus der Beauftragung entsteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Terminen, Stunden oder eine erneute Beauftragung in einem folgenden Zeitraum.

2. Honorar und Kostendeckung

Das im Honorarvertrag ausgewiesene Honorar je Unterrichtsstunde ist der für den jeweiligen Kurs vereinbarte Höchstbetrag. Die vollständige Auszahlung setzt grundsätzlich voraus, dass die dem Kurs zuzurechnenden Einnahmen die vereinbarte Vergütung decken. Reichen die Einnahmen nicht aus, kann der Kurs im Einvernehmen mit der Kursleitung mit einem entsprechend reduzierten Honorar durchgeführt werden. Die reduzierte Vergütung wird vor Beginn bzw. Fortführung des Kurses in Textform vereinbart. Steigen die Kurseinnahmen später durch zusätzliche Teilnehmende, kann das Honorar entsprechend erhöht werden, höchstens bis zum im Honorarvertrag vereinbarten Betrag. Die konkrete Berechnungsgrundlage und ein ggf. erforderlicher Eigenanteil des Hochschulsports werden im Honorarvertrag bzw. in der jeweiligen Vereinbarung eindeutig festgelegt.

3. Qualifikation und Voraussetzungen

Voraussetzung sind ausreichende fachliche Kenntnisse für die angebotene Sportart sowie praktische Erfahrung in der Anleitung von Gruppen. Ein gültiger Übungsleiter- oder vergleichbarer Trainernachweis ist wünschenswert; gleichwertige Nachweise können im Einzelfall anerkannt werden. Ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis ist vor Tätigkeitsbeginn erforderlich und regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, zu aktualisieren. Die Anerkennung der fachlichen Eignung erfolgt durch den Hochschulsport.

4. Ehrenkodex und Schutz

Die Tätigkeit setzt die Anerkennung und Unterzeichnung des für den Hochschulsport geltenden Ehrenkodex sowie die Beachtung der einschlägigen Schutz- und Präventionsregelungen der Universität voraus. Ein respektvoller, diskriminierungsfreier und verantwortungsvoller Umgang mit allen Teilnehmenden ist verbindlich.

5. Durchführung und Verantwortung

Die Kursleitung führt die Sportstunden eigenverantwortlich durch und trägt die Sorgfalts- und Aufsichtspflicht. Sie kontrolliert die Teilnahmeberechtigung, dokumentiert die Teilnahmen soweit vorgesehen, hält Kurszeiten ein und beachtet die Nutzungsordnung der Sportstätte sowie die Anweisungen des Funktionspersonals. Die

Sportstätte darf von Teilnehmenden erst betreten werden, wenn die Kursleitung anwesend ist. Die Kursleitung ist mindestens fünf Minuten vor Beginn vor Ort und verlässt die Sportstätte als letzte Person.

6. Vertretung und Ausfälle

Geplante Abwesenheiten sind frühzeitig mit dem Hochschulsport abzustimmen. Bei kurzfristiger Verhinderung ist der Hochschulsport unverzüglich zu informieren. Vertretungen sind nur nach vorheriger Abstimmung zulässig; die Vertretung muss dem Hochschulsport vor dem Einsatz benannt werden.

7. Sportstätten und Geräte

Sportstätten, Geräte und Material sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Defekte, Schäden oder sicherheitsrelevante Mängel sind unverzüglich dem Hochschulsport bzw. dem zuständigen Funktionspersonal zu melden. Geräte sind vollständig zurückzugeben; Ordnung in Geräteräumen und Materialschränken ist sicherzustellen. Speisen sind in Sportstätten und Umkleiden nicht gestattet; Getränke dürfen nur in bruch sicheren Gefäßen außerhalb der Aktivitätsflächen aufbewahrt werden. Alkohol ist nicht gestattet.

8. Unfälle, Erste Hilfe und Brandschutz

Bei Unfällen ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls der Rettungsdienst zu alarmieren. Jeder Unfall ist dem Hochschulsport unverzüglich zu melden; erforderliche Unfallunterlagen sind zeitnah einzureichen. Brandschutz-, Flucht- und Rettungspläne sowie die jeweiligen Sicherheitsvorgaben sind vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

9. Kursabsagen und ausfallende Termine

Wird ein Kurs wegen zu geringer Nachfrage abgesagt, endet die Vergütungspflicht mit der Absage. Termine, die aufgrund von Schließzeiten, Sonderveranstaltungen oder sonstigen vom Hochschulsport veranlassten Gründen entfallen, werden nicht vergütet, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

10. Abrechnung und Zahlungen

Abgerechnet werden ausschließlich tatsächlich durchgeführte und abrechnungsfähige Unterrichtsstunden nach den Vorgaben des Hochschulsports. Die vom Hochschulsport bereitgestellten Abrechnungsunterlagen sind vollständig und fristgerecht einzureichen. Kursgebühren oder sonstige finanzielle Zuwendungen dürfen von der Kursleitung nicht unmittelbar von Teilnehmenden entgegengenommen werden. Steuerliche sowie ggf. Kranken- und Sozialversicherungspflichten aus der selbstständigen Tätigkeit liegen bei der Kursleitung.

11. Änderungen und Abstimmung

Abweichungen vom geplanten Kursangebot, Änderungen der Kurszeiten oder des Kursortes sowie sonstige wesentliche Änderungen sind vorab mit dem Hochschulsport abzustimmen. Soweit eine Änderung des vereinbarten Honorars erforderlich ist, wird diese vor ihrer Anwendung in Textform dokumentiert; sofern der Honorarvertrag eine strengere Form vorsieht, ist diese einzuhalten.

Verbindlichkeit: Die Ausführungsbestimmungen gelten ab dem oben genannten Stand. Sie ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen und insbesondere die darin enthaltenen pandemiebezogenen Sonderregelungen.